Aus den Jugendtagen des Schriftstellers Karl May.

Eine Räubergeschichte.

Vor dem Charlottenburger Schöffengericht kam gestern mittag die aufsehenerregende Privatbeleidigungsklage zur Verhandlung, die der vielgelesene Reise- und Jugendschriftsteller Karl May aus Dresden gegen den Schriftsteller und Verbandssekretär der sog. „gelben“ Gewerkschaften, Rudolf Lebius, angestrengt hatte. Anlaß zu dieser Klage gab ein Brief, den Lebius vor einiger Zeit an die Kammersängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar gerichtet hatte. In diesem Schreiben hatte Lebius von May gesagt, er sei ein

„Geborener Verbrecher“.

Lebius will diesen Ausdruck im Sinne der Kriminalanthropologie Lombrosos gemeint, nicht aber damit die Absicht der Beleidigung verfolgt haben. Davon abgesehen, hat sich Lebius aber erboten, für die Richtigkeit seiner Behauptung im vollen Umfange den Wahrheitsbeweis anzutreten, anschließend an die außerordentlich schweren Beschuldigungen, die seit längerer Zeit in der deutschen Presse gegen Karl May wegen seines Vorlebens erhoben worden sind, und wobei nicht mehr und nicht weniger behauptet wird, als daß der Jugendbildner und fromme Schriftsteller ehemals ein Verbrecherleben geführt und jahrelang im Gefängnis und im Zuchthaus gesessen habe.

Den Vorsitz in der Verhandlung führte Amtsgerichtsrat Wessel; die Vertretung des Angeklagten Rechtsanwalt Paul Bredereck. Karl May, ein alter Mann mit welken Zügen, grauem Schnurr- und Knebelbart und grauem, nach hinten gekämmtem Haar, ist persönlich erschienen. Er entspricht in seinem Aeußeren auch nicht entfernt dem Bilde des tapferen Helden und gewandten Weltreisenden, als den sich die leicht enthusiasmierte Jugend wohl diesen Mann vorstellen mag, der die ganze Welt gesehen haben will, und der sich mit seinen Büchern ein großes Vermögen zusammengeschrieben hat.

Auf Befragen des Vorsitzenden gibt der Angeklagte zu, den fraglichen Brief geschrieben zu haben. Er habe jedoch in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt; im übrigen behaupte er, und er werde unter Beweis stellen, daß die inkriminierte Bezeichnung sehr wohl auf den Privatkläger passe. Rechtsanwalt Paul Bredereck beantragt die Ladung zahlreicher Zeugen, die bekunden sollen, daß Karl May ein Mann sei, der in seinem Leben so schwere Strafen erlitten habe, daß man ihn mit Recht einen geborenen Verbrecher nennen könne. Wir behaupten, so erklärt der Verteidiger, daß May

schon als Seminarist Diebstähle ausgeführt

hat. Als neugebackener Lehrer sei er zum Weihnachtsfest nach Hause gekommen, und habe seinem Vater als Geschenk eine Uhr und eine Meerschaumpfeife mitgebracht. Beide Gegenstände hatte er aber seinem Logiswirt entwendet. May ist dafür damals mit 6 Wochen Gefängnis bestraft worden. Kaum war er wieder in Freiheit, als er einen Einbruch in einen Uhrenladen zu Niederwinkel ausführte. Dafür erhielt er vier Jahre Kerker und wurde dem Arbeitshause überwiesen. Gleich nach seiner Entlassung im Jahre 1869 beging Karl May neue Diebstähle und wurde steckbrieflich verfolgt. Er flüchtete, nach der Darstellung des Verteidigers, in die erzgebirgischen Wälder bei Hohenstein, wo er einen früheren Ernsttaler Schulfreund, den fahnenflüchtigen Soldaten Louis Krügel traf. Der hatte gerade aus der Kompagniekasse 100 Taler gestohlen und war desertiert. Beide klagten einander ihre Not, schwuren sich ewige Freundschaft und gründeten zusammen mit anderen Bekannten

eine Räuberbande.

Ihr Hauptschlupfwinkel war eine nie entdeckte, mit Moos und gestohlener Leinwand wohnlich austapezierte Höhle im Walde. Von hier aus unternahmen sie fast täglich räuberische Überfälle, vor allem gegen Marktfrauen, die den Wald passierten. Diese fürchteten sich schließlich, die Wochenmärkte der benachbarten Städte noch zu besuchen, so daß die Gemeinden Militär erbaten, um die Wälder nach den Verbrechern absuchen zu lassen. An der Jagd beteiligten sich die Hohensteiner Feuerwehr und der Turnverein von Ernstthal. May und Krügel retteten sich durch eine List. In der gestohlenen Uniform eines Gefangenaufsehers führte May den Krügel gefesselt durch die Militärkette. Bei einer anderen Razzia entkamen die beiden nur dadurch, daß sie beim Erscheinen von zwei Gendarmen in der Wirtsstube aus dem Fenster sprangen und auf den beiden Pferden der Gendarmen flüchteten. Als beiden nach Jahren der Boden zu heiß wurde, flüchteten sie nach Mailand. Sie kamen später zurück und wurden endlich gefaßt. May wurde abermals zu

vier Jahren Zuchthaus

verurteilt, die er vom 3. Mai 1870 bis 2. Mai 1874 in Waldheim verbüßte. Als er wieder in Freiheit war, kam er auf die Idee, seine Räubererinnerungen in Kolportageromanen zu verwerten. Diese zogen aber nicht recht; deshalb verfaßte er später fromme Erzählungen und Jugendbücher, mit denen er sich nach und nach einen Namen machte. Rechtsanwalt Bredereck schloß mit der Erklärung, daß zunächst für diese Behauptungen der Beweis erbracht werden solle. Auf Mays literarische Schwindeleien werde er zunächst noch nicht eingehen. Er beantrage, die Personalakten des Privatklägers von der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt einzufordern.

Karl May erwiderte auf diese schweren Beschuldigungen: „Wenn das alles wahr wäre, was hier gegen mich vorgebracht wird, so würde ich nicht mehr leben. Da gibt es doch noch einen Revolver“. Auf die bestimmte Frage des Vorsitzenden, ob er vorbestraft sei, erklärt May:

Es ist richtig, daß ich Strafen verbüßt habe,

aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin nie Räuberhauptmann gewesen, habe auch niemals eine Pfeife und eine Uhr gestohlen. Ueber meine Strafen muß ich mit Rücksicht auf andere schwebende Prozesse die Aussage verweigern.

Der Angeklagte gibt zu, sein Material von der geschiedenen Ehefrau Mays erhalten zu haben.

Der Vorsitzende lehnt die Ladung von Zeugen und die angebotene Beweisführung ab, worauf sich der Gerichtshof zurückzieht. Nach längerer Beratung kehrt er zurück, und beginnt bereits das Urteil zu verkünden: „Der Angeklagte ist zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt … Nun folgt eine prozessual etwas sonderbare Szene:

Verteidiger Rechtsanwalt Bredereck: Ich muß mich gegen diese beschleunigte Art der Prozeßführung verwahren. Das geht doch nicht so schnell. Ich protestiere gegen diese Urteilsfällung, bevor mir das Wort zur Sache erteilt ist. Bisher habe ich lediglich zu den Beweisanträgen gesprochen.

Dem Vorsitzenden, der das Bestreben, die Sache bald zu beendigen, nicht verbergen kann, bleibt nichts übrig, als dem Einspruch stattzugeben. Er sagt, daß er eine Bemerkung des Verteidigers überhört habe und erklärt deshalb das schon gefällt Urteil für ungültig.

Es wird neuerdings in die Verhandlung eingetreten und Rechtsanwalt Bredereck erklärt unter Berufung auf einen Zeitschriftenartikel, den er dem Gericht überreicht, daß der gefeierte Karl May darin als das Musterbeispiel eines literarischen Diebes bezeichnet sei. Und dieser Mann habe von einer

königlichen Prinzessin,

der Schwester des Königs von Sachsen, einen Brief erhalten, in dem er heiße: „Lieber Herr May! Ich erhalte demnächst hohen Besuch von einer Prinzessin, die gern Ihr interessantes Museum von Trophäen aus fernen Ländern besichtigen möchte, usw.“ Außerdem beantragt der Verteidiger Beweiserhebung darüber, daß der Polizeipräsident von Dresden vor May als einen literarischen Hochstapler und Verbrecher gewarnt habe. Er beantragt Freisprechung seines Klienten, der auch selbst nochmals für seine Freisprechung eintritt.

Nach wenigen Minuten wurde das Urteil verkündet:

Der Angeklagte wird kostenlos freigesprochen.

Das Gericht ist, wie der Vorsitzende in der Begründung ausführte, nicht in die Prüfung der Beweisanträge des Angeklagten eingetreten, sondern hat sich mit der Feststellung begnügt, daß „verschiedene Gründe für die Richtigkeit des von der Verteidigung angebotenen Wahrheitsbeweises sprächen.“

Aus: Berliner Morgenpost, Berlin. 13.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Oktober 2018